

**Auskünfte nach den Transparenzvorschriften
(§ 17 Satz 1 Korruptionsbekämpfungsgesetz)*)**

Stand: 22. Dezember 2008

Andreas Krautscheid

Bereich	Nr.	Organisation	Funktion
Ausgeübter Beruf (§ 17 Satz 1 Ziff. 1)	1.1	Mitglied der Landesregierung	Minister für Bundes- und Europaangelegenheiten
Beraterverträge (§ 17 Satz 1 Ziff. 1)	1.2	./.	
Mitgliedschaften nach AktG (§ 17 Satz 1 Ziff. 2)	2.1	./.	
Mitgliedschaften Behörden (§ 17 Satz 1 Ziff. 3)	3.1	Bundesrat (Art. 51 Abs. 1 Satz 1 GG)	Mitglied
	3.2	Bundesnetzagentur	Mitglied des Beirates
	3.3.	Kunsthochschule für Medien	Mitglied des Kuratoriums
Mitgliedschaften Unternehmen (§ 17 Satz 1 Ziff. 4)	4.1	Filmstiftung Nordrhein-Westfalen	Mitglied des Aufsichtsrates
	4.2	Internationale Filmschule Köln GmbH	Stellvertretender Vorsitzender des Kuratoriums
	4.3	Fernsehrat des ZDF	Mitglied (ab 07/08)
Funktionen Vereine (§ 17 Satz 1 Ziff. 5)	5.1	CDU Kreisverband Rhein-Sieg	Kreisvorsitzender
	5.2	CDU Bezirksverband Mittelrhein	Mitglied des Vorstandes (Beisitzer)
	5.3	Publizistische Kommission der Deutschen Bischofskonferenz	Mitglied
	5.4	Bundesfachausschuss Außen-, Europa- und Sicherheitspolitik der CDU	Mitglied

§ 17 KorruptionsbG lautet:

§ 17 Veröffentlichungspflicht

Die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 4 geben gegenüber der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten, die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 5 geben gegenüber der Hauptverwaltungsbeamtin oder dem Hauptverwaltungsbeamten, Hauptverwaltungsbeamtinnen oder Hauptverwaltungsbeamte und Leiterinnen oder Leiter von sonstigen der Aufsicht des Landes unterstellten Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts geben gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Aufsichtsbehörde und die Mitglieder nach § 1 Abs. 1 Nr. 6 gegenüber der Leiterin oder dem Leiter der Einrichtung schriftlich Auskunft über:

1. den ausgeübten Beruf und Beraterverträge,
2. die Mitgliedschaften in Aufsichtsräten und anderen Kontrollgremien im Sinne des § 125 Abs. 1 Satz 3 des Aktiengesetzes,
3. die Mitgliedschaft in Organen von verselbstständigten Aufgabenbereichen in öffentlich rechtlicher oder privatrechtlicher Form der in § 1 Abs. 1 und Abs. 2 des Landesorganisationsgesetzes genannten Behörden und Einrichtungen,
4. die Mitgliedschaft in Organen sonstiger privatrechtlicher Unternehmen,
5. die Funktionen in Vereinen oder vergleichbaren Gremien.

Angaben sind in geeigneter Form jährlich zu veröffentlichen.